

# Entwurf der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

## Verordnung zur Änderung der Groß- und Millionenkreditverordnung

### A. Problem und Ziel

Institutgruppeninterne Kreditvergaben werden für Großkreditzwecke unbeschadet des Artikels 400 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch § 2 GroMiKV geregelt. § 2 Absatz 2 Nummer 2 GroMiKV sieht dabei vor, dass diese Risikopositionen in Höhe von 75% ihrer Bemessungsgrundlage bei der Berechnung der Auslastung der Obergrenze für Großkredite nach Artikel 395 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen sind, sofern kreditgebendes und kreditnehmendes Institut in dieselbe Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder gleichwertigen Normen eines Drittstaats einbezogen sind.

Ein zentrales Liquiditätsmanagement mit einem freien Liquiditätstransfer kennzeichnet das Geschäftsmodell der meisten Institutgruppen. Damit ist verbunden, dass ein Institut aufgrund von Liquiditätsabflüssen hohe Risikopositionen gegenüber einzelnen Gruppenmitgliedern aufbaut. Der Verordnungsgeber hat diesen Aspekt in § 2 Absatz 3 GroMiKV aufgegriffen und die Möglichkeit geschaffen, dass im Einzelfall auf Antrag des Instituts eine weitergehende Ausnahme von bis zu 93,75% der Bemessungsgrundlage bei der Berechnung der Auslastung der Großkreditobergrenze zugelassen werden kann. Voraussetzung ist der Nachweis durch das Institut, dass die Ausnahme für die Liquiditätsversorgung innerhalb der Gruppe notwendig ist und kein unangemessenes Konzentrationsrisiko entsteht.

Seit Inkrafttreten der GroMiKV im Jahre 2014 hat sich gezeigt, dass Institutgruppen sich auch auf andere Art und Weise strukturieren können. Kennzeichen einer anderen Organisationsform ist die Zentralisierung des Risikomanagements bei einem bestimmten gruppenangehörigen Unternehmen. Dadurch entstehen Risikopositionen in Form von Kontrahentenausfallrisiken aus Absicherungsgeschäften gegenüber dieser Einheit. Im Hinblick auf den Zweck der Großkreditregelungen, Adressenausfallrisikopositionen gegenüber einer bestimmten Adresse zu limitieren, macht es nun keinen Unterschied, ob die Adressenausfallrisikoposition aus einem Kontrahentenausfallrisiko gegenüber gruppenangehörigen Unternehmen oder aus Liquiditätstransfers innerhalb der Gruppe entsteht. Es ist unter Neutralitätsaspekten daher geboten, die GroMiKV entsprechend zu ergänzen und Institutgruppen mit zentralem Risikomanagement denselben großkreditrechtlichen Spielraum einzuräumen wie Gruppen mit zentraler Liquiditätssteuerung.

Was die Änderungen in Teil 2 und in Teil 3 der GroMiKV angeht, die die Bestimmungen für Millionenkredite sowie die Benachrichtigung nach § 14 Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes enthalten, hatte die deutsche Aufsicht im Jahre 2012 auf Initiative des Bundesfinanzministeriums als Reaktion auf die Finanz- und die Staatsschuldenkrise ein umfassendes Konzept zur Modernisierung des Millionenkreditmeldewesens nach § 14 KWG mit der deutschen Kreditwirtschaft erörtert. Die Vorgaben dieses Modernisierungskonzeptes wurden dann im KWG und in der GroMiKV verankert.

Die zwischenzeitlich begonnenen Arbeiten zum europäischen Kreditmeldesystem AnaCredit führten dazu, dass die vorgesehene vollständige Umsetzung des Modernisierungskonzeptes zum Millionenkreditmeldewesen zunächst von 2015 auf 2017 verschoben wurde, um den Entwicklungen zu AnaCredit Rechnung tragen zu können. Da die Arbeiten und damit auch die Inkraftsetzung der Verordnung zu AnaCredit erst Mitte 2016 abgeschlossen werden konnten, wurde eine zweite Verschiebung um weitere zwei Jahre erforderlich. Diese Verschiebungen führten bereits zu entsprechenden Anpassungen der Übergangszeiträume in § 64r Absatz 10 KWG und in § 20 Absatz 3 und 4 GroMiKV durch

das FMSANeuOG vom 23. Dezember 2016; die Umsetzung des Modernisierungskonzeptes ist nunmehr für den 1. Januar 2019 vorgesehen.

Trotz der zeitlichen Verschiebung beinhaltet das in § 17 GroMiKV mit den Anlagen 7, 8 und 9 verankerte Meldesystem die seinerzeit formulierten umfassenden Meldevorgaben, die neben den Bedürfnissen der Bankenaufsicht auch Belange deutlich darüber hinausgehender mikro- und makroprudentieller Anforderungen insbesondere im Hinblick auf die Finanzstabilität erfüllen sollten. Da mit AnaCredit ein Meldesystem errichtet wird, welches derzeit bis auf die bankaufsichtlichen Anforderungen alle übrigen Anforderungen erfüllen soll, muss das Millionenkreditmeldewesen wieder auf seinen originären bankaufsichtlichen Kern begrenzt werden.

Sobald bankaufsichtliche Nutzeranforderungen auf EZB-Ebene bestimmt und entsprechende Meldeanforderungen europäisch umgesetzt werden, sollte national geprüft werden, ob und inwieweit das Millionenkreditmeldewesen abgelöst werden kann.

Die in Teil 4 (Übergangs- und Schlussvorschriften) enthaltenen Übergangsbestimmungen der Absätze 1 und 2 sind aufgrund Zeitablaufs zu streichen.

Die GroMiKV ist daher an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen.

## **B. Lösung**

Die Regelung zur Behandlung gruppeninterner Risikopositionen wird erweitert, so dass auch Gruppen mit zentralem Risikomanagement in den Anwendungsbereich der Ausnahme nach § 2 Absatz 3 GroMiKV fallen.

Die Bestimmungen für Millionenkredite werden entsprechend angepasst und auf eine rein bankaufsichtliche Zielsetzung begrenzt. Dies findet seinen Niederschlag insbesondere in der Anpassung von § 17 GroMiKV und den dort verankerten Meldeformaten. Die Anpassung der Meldevorgaben zum Millionenkreditmeldewesen war im Vorfeld mit der Deutschen Kreditwirtschaft bereits mehrfach erörtert worden.

Diese Änderungsverordnung ergeht im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für den Bund entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Auch für Länder und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Wirtschaft entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von maximal 495,3 Tausend Euro.

Dieser Betrag entspricht dem Erfüllungsaufwand, der für Zwecke des Erlasses der Neufassung der Groß- und Millionenkreditverordnung vom 06.12.2013 nach einem

standardisierten Modell berechnet worden ist. Jener Erfüllungsaufwand ergibt sich im Wesentlichen aus den damals geplanten neuen Meldeformaten des Millionenkreditmeldeverfahrens (Anlagen 7 bis 9 der aktuellen Groß- und Millionenkreditverordnung), deren Inkrafttreten nicht bereits zum 01.01.2014, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt (zunächst 2015, jetzt 2019) vorgesehen war und immer noch aktuell ist. Der nun erforderliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird voraussichtlich geringer sein, weil die nunmehr vorgesehenen Meldeformate auf der bestehenden Meldesystematik aufbauen und deren Implementierung für Institute weniger aufwendig als bislang vorgesehen sein wird.

Der Wirtschaft entsteht ein wiederkehrender Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten in Höhe von 99,7 Tausend Euro entstehen.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher wiederkehrender Erfüllungsaufwand, der über die übliche Aufsichtstätigkeit hinausgeht. Der Verwaltung entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von 90,1 Tausend Euro entstehen.

### **F. Weitere Kosten**

Keine.

## **Entwurf der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Verordnung zur Änderung der Groß- und Millionenkreditverordnung**

Vom [Datum einfügen]

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht verordnet auf Grund

- des § 13 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Kreditwesengesetzes, der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe a des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist, und
- des § 22 Satz 1 und 3, dieser auch in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, von denen § 22 durch Artikel 1 Nummer 38 und § 14 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 30 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) neu gefasst worden ist,

jeweils in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung vom 8. April 2016 (BGBl. I S. 622) geändert worden ist, im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Großkredit- und Millionenkreditverordnung**

Die Großkredit- und Millionenkreditverordnung vom 6. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4183), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3171) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltübersicht wird in der Angabe zu § 15 das Wort „Meldetermin“ durch das Wort „Meldestichtag“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Liquiditätsversorgung“ die Wörter „oder für Zwecke der zentralen Risikosteuerung“ eingefügt.
3. In § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 39“ durch die Angabe „Absatz 1 Nummer 39“ ersetzt.
4. § 13 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine auf eine fremde Währung lautende Position ist entweder zu dem Referenzkurs, der von der Europäischen Zentralbank am Tag des Meldetermins festgestellt und von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht worden ist (Euro-Referenzkurs), oder unter Anwendung des Artikels 24 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Euro umzurechnen.“
5. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - b) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. bei Kreditzusagen die Gegenpartei, gegenüber der die Zusage gegeben wurde“.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Meldetermin“ durch das Wort „Meldestichtag“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Nummer 2 und in Absatz 2 wird das Wort „Meldetermin“ jeweils durch das Wort „Meldestichtag“ ersetzt.
7. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Meldung nach Satz 1 sind folgende Formulare nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 zu verwenden: Angaben zu den Krediten nach § 14 KWG – BA, BAS, BA6, BAS6, BA7, BAS7 § 14 (Anlage 7)“.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird nach dem Wort „Formular“ jeweils die Bezeichnung „BA“ eingefügt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Krediten, an denen mehrere meldepflichtige Unternehmen in der Weise beteiligt sind, dass ein beteiligtes Unternehmen den Kredit gewährt und ein anderes den Kredit durch Gewährleistung, Akzepthergabe, Avalkreditzusage oder auf andere Weise sichert, hat das kreditgebende Unternehmen zusätzlich zu den Betragespositionen des Formulars BA der Anlage 7 die Positionen 080 sowie 121 bis 123 des Formulars BA7 der Anlage 7 und das den Kredit sichernde Unternehmen die Gewährleistung, Akzepthergabe, Avalkreditzusage, oder sonstige Art der Sicherung in den Positionen 080 sowie 121 bis 123 des Formulars BA6 der Anlage 7 anzuzeigen.“
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „anzeigepflichtiger“ durch das Wort „meldepflichtiger“ ersetzt.
  - d) Absatz 6 wird aufgehoben.
  - e) Absatz 7 wird Absatz 6.

8. In § 19 Absatz 2 wird die Angabe „POS 100 bis 510“ durch die Wörter „POS 100 bis 102 und 110 bis 150“ und der Wortlaut nach den Wörtern „§ 17 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „der Anlage 7 aufzugliedern.“ ersetzt.
9. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 1 und 2.

Entwurf

10. Anlage 7 wird wie folgt gefasst:

**Anlage 7**  
**Meldeformate BA, BAS, BA6, BAS6, BA7, BAS7**

**BA**

**Betragsdatenanzeige Kreditnehmer Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG**

<b>Angaben zu den Krediten nach § 14 KWG</b>		
Berichtszeitraum	010	_____
Vordruck	015	_____
Kreditgeber / nachgeordnetes Unternehmen -ID	030	_____
Kreditnehmereinheit – ID	040	_____
Kreditnehmer – ID	050	_____
LEI des Kreditnehmers	051	_____
Laufende Nummer der EA	060	_____
Filiale	070	_____
Zusatzangaben	071	_____
Verwendeter Ansatz	090	_____
Ausfallkennzeichen	091	_____
Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)	092	_____
Risikogewicht	093	_____
Durchschnittliche Verlustquote (LGD)	094	_____
Kreditnehmer-Ergänzungsschlüssel	095	_____
<b>Angaben zu den Krediten nach § 14 KWG (in Tsd. Euro)</b>		
Gesamtengagement Millionenkredite	100	_____
darunter Realkredite	101	_____
darunter wohnwirtschaftliche Realkredite	102	_____
Gesamtengagement Millionenkredite – Notleidende Kreditforderungen (NPL)	104	_____
Gesamtengagement Millionenkredite – Erwarteter Verlust (EL)	105	_____
Gesamtengagement Millionenkredite – Risikoposition bei Ausfall (EaD)	106	_____
Gesamtengagement Millionenkredite – Einzelwertberichtigungen (EWB)	107	_____
Gesamtengagement Millionenkredite – Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA)	108	_____
davon (Bezug 100) Bilanzielle Kreditforderungen	110	_____
darunter Schuldverschreibungen und andere verzinsliche Wertpapiere	111	_____
darunter Handelsbuch	112	_____
darunter Aktien, Beteiligungen, Anteile an Unternehmen	113	_____
darunter Handelsbuch	114	_____
darunter Wertpapierpensions-/darlehensgeschäfte als Pensions-/Darlehensnehmer	115	_____
darunter Wertpapierpensions-/darlehensgeschäfte als Pensions-/Darlehensgeber	116	_____
davon (Bezug 100) Andere außerbilanzielle Geschäfte	120	_____
darunter Bürgschaften, Garantien u. a.	121	_____
darunter offene unwiderrufliche Kreditzusagen	122	_____
darunter offene widerrufliche Kreditzusagen	123	_____
davon (Bezug 100) Derivate	130	_____
darunter Kontrahentenrisiko aus Kreditderivaten als Sicherungsnehmer	131	_____
darunter Kontrahentenrisiko aus Kreditderivaten als Sicherungsgeber	132	_____
<u>nachrichtlich</u>		
Risikoposition aus Kreditderivaten als Sicherungsnehmer	140	_____
Risikoposition aus Kreditderivaten als Sicherungsgeber	150	_____
Summe der bewerteten Sicherheiten (nach banküblichen Maßstäben)	160	_____

**Millionencreditgewährung von rechtlich unselbständigen Niederlassungen deutscher Banken mit Sitz in den am europäischen grenzüberschreitenden Datenaustausch teilnehmenden Ländern (in Tsd. Euro)**

Bilanzielle Kreditforderungen – Bezug Position 110 ohne Positionen 111, 113 und 116		
darunter		
Österreich – AT	110AT	_____
Belgien – BE	110BE	_____
Tschechien – CZ	110CZ	_____
Spanien – ES	110ES	_____
Frankreich – FR	110FR	_____
Italien – IT	110IT	_____
Portugal – PT	110PT	_____
Rumänien – RO	110RO	_____
Andere außerbilanzielle Geschäfte – Bezug Position 120 ohne Positionen 122 und 123		
darunter		
Österreich – AT	120AT	_____
Belgien - BE	120BE	_____
Tschechien – CZ	120CZ	_____
Spanien – ES	120ES	_____
Frankreich – FR	120FR	_____
Italien – IT	120IT	_____
Portugal – PT	120PT	_____
Rumänien – RO	120RO	_____

Entwurf

<b>Betragsdatensummenanzeige Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG</b>
--

<b>Angaben zu allen Krediten nach § 14 KWG</b>		
--	--	--

Berichtszeitraum	010	_____
Kreditgeber / nachgeordnetes Unternehmen -ID	030	_____
Sachbearbeiter / -in	072	_____
Telefon	073	_____
E-Mail	074	_____

<b>Angaben zu allen Krediten nach § 14 KWG (in Tsd. Euro)</b>		
---	--	--

Gesamtengagement Millionenkredite	100	_____
darunter Realkredite	101	_____
darunter wohnwirtschaftliche Realkredite	102	_____
Gesamtengagement Millionenkredite – Notleidende Kreditforderungen (NPL)	104	_____
Gesamtengagement Millionenkredite – Erwarteter Verlust (EL)	105	_____
Gesamtengagement Millionenkredite – Risikoposition bei Ausfall (EaD)	106	_____
Gesamtengagement Millionenkredite – Einzelwertberichtigungen (EWB)	107	_____
Gesamtengagement Millionenkredite – Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA)	108	_____
davon (Bezug 100) Bilanzielle Kreditforderungen	110	_____
darunter Schuldverschreibungen und andere verzinsliche Wertpapiere	111	_____
darunter Handelsbuch	112	_____
darunter Aktien, Beteiligungen, Anteile an Unternehmen	113	_____
darunter Handelsbuch	114	_____
darunter Wertpapierpensions-/darlehensgeschäfte als Pensions-/Darlehensnehmer	115	_____
darunter Wertpapierpensions-/darlehensgeschäfte als Pensions-/Darlehensgeber	116	_____
davon (Bezug 100) Andere außerbilanzielle Geschäfte	120	_____
darunter Bürgschaften, Garantien u.a.	121	_____
darunter offene unwiderrufliche Kreditzusagen	122	_____
darunter offene widerrufliche Kreditzusagen	123	_____
davon (Bezug 100) Derivate	130	_____
darunter Kontrahentenrisiko aus Kreditderivaten als Sicherungsnehmer	131	_____
darunter Kontrahentenrisiko aus Kreditderivaten als Sicherungsgeber	132	_____
<u>nachrichtlich</u>		
Risikoposition aus Kreditderivaten als Sicherungsnehmer	140	_____
Risikoposition aus Kreditderivaten als Sicherungsgeber	150	_____
Summe der bewerteten Sicherheiten (nach banküblichen Maßstäben)	160	_____

<b>Millionenkreditgewährung von rechtlich unselbständigen Niederlassungen deutscher Banken mit Sitz in den am europäischen grenzüberschreitenden Datenaustausch teilnehmenden Ländern (in Tsd. Euro)</b>		
--	--	--

Bilanzielle Kreditforderungen – Bezug Position 110 ohne Positionen 111, 113 und 116		
darunter		
Österreich – AT	110AT	_____
Belgien – BE	110BE	_____
Tschechien – CZ	110CZ	_____
Spanien – ES	110ES	_____
Frankreich – FR	110FR	_____
Italien – IT	110IT	_____
Portugal – PT	110PT	_____
Rumänien – RO	110RO	_____
Andere außerbilanzielle Geschäfte – Bezug Position 120 ohne Positionen 122 und 123		
darunter		
Österreich – AT	120AT	_____
Belgien - BE	120BE	_____
Tschechien – CZ	120CZ	_____
Spanien – ES	120ES	_____
Frankreich – FR	120FR	_____
Italien – IT	120IT	_____
Portugal – PT	120PT	_____
Rumänien – RO	120RO	_____

BA6

<b>Betragsdatenanzeige Kreditnehmer Bürgschaftsverhältnisse Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG</b>		
<b>Angaben zu den Krediten nach § 14 KWG</b>		
Berichtszeitraum	010	_____
Vordruck	015	_____
Kreditgeber / nachgeordnetes Unternehmen -ID	030	_____
Kreditnehmereinheit – ID	040	_____
Kreditnehmer – ID	050	_____
Laufende Nummer der EA	060	_____
Filiale	070	_____
Zusatzangaben	071	_____
<b>Bereinigungsangaben (in Tsd. Euro)</b>		
- Bürgschaft /Garantie / Gewährleistung gegenüber		
- (Aval-) Konsortialführung hat Kreditgeber -ID	080	_____
Bezugsfeld BA 121 – „darunter Bürgschaften, Garantien u.a.“	121	_____
Bezugsfeld BA 122 – „darunter offene unwiderrufliche Kreditzusagen“	122	_____
Bezugsfeld BA 123 – „darunter offene widerrufliche Kreditzusagen“	123	_____

BAS6

<b>Summenanzeige Kreditnehmer Bürgschaftsverhältnisse Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG</b>		
<b>Angaben zu den Krediten nach § 14 KWG</b>		
Berichtszeitraum	010	_____
Kreditgeber / nachgeordnetes Unternehmen -ID	030	_____
<b>Bereinigungsangaben (in Tsd. Euro)</b>		
Bezugsfeld BA 121 – „darunter Bürgschaften, Garantien u.a.“	121	_____
Bezugsfeld BA 122 – „darunter offene unwiderrufliche Kreditzusagen“	122	_____
Bezugsfeld BA 123 – „darunter offene widerrufliche Kreditzusagen“	123	_____

BA7

<b>Betragsdatenanzeige Kreditnehmer Bürgschaftsverhältnisse Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG</b>		
<b>Angaben zu den Krediten nach § 14 KWG</b>		
Berichtszeitraum	010	_____
Vordruck	015	_____
Kreditgeber / nachgeordnetes Unternehmen -ID	030	_____
Kreditnehmereinheit – ID	040	_____
Kreditnehmer – ID	050	_____
Laufende Nummer der EA	060	_____
Filiale	070	_____
Zusatzangaben	071	_____
<b>Bereinigungsangaben (in Tsd. Euro)</b>		
- gesichert durch Bürgschaft /Garantie / Gewährleistung u.a. von		
- (Aval-) Gemeinschaftskredit mit Kreditgeber -ID	080	_____
Bezugsfeld BA 121 – „darunter Bürgschaften, Garantien u.a.“	121	_____
Bezugsfeld BA 122 – „darunter offene unwiderrufliche Kreditzusagen“	122	_____
Bezugsfeld BA 123 – „darunter offene widerrufliche Kreditzusagen“	123	_____

BAS7

<b>Summenanzeige Kreditnehmer Bürgschaftsverhältnisse Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG</b>		
<b>Angaben zu den Krediten nach § 14 KWG</b>		
Berichtszeitraum	010	_____
Kreditgeber / nachgeordnetes Unternehmen -ID	030	_____
<b>Bereinigungsangaben (in Tsd. Euro)</b>		
Bezugsfeld BA 121 – „darunter Bürgschaften, Garantien u.a.“	121	_____
Bezugsfeld BA 122 – „darunter offene unwiderrufliche Kreditzusagen“	122	_____
Bezugsfeld BA 123 – „darunter offene widerrufliche Kreditzusagen“	123	_____

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

- (1) Artikel 1 Nummer 2 bis 4 und 9 dieser Verordnung treten am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2019 in Kraft.

Entwurf

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Die Behandlung von Risikopositionen innerhalb einer Institutsgruppe entsprechend der GroMiKV wird angepasst, um auf nunmehr bekannt gewordene Geschäftsmodelle von Institutsgruppen mit sog. back-to-back Lösungen zu reagieren und Institutsgruppen, deren Kennzeichen ein zentrales Risikomanagement ist, denselben großkreditrechtlichen Spielraum einzuräumen wie Institutsgruppen, die durch ein zentrales Liquiditätsmanagement gekennzeichnet sind und bereits in den Anwendungsbereich des § 2 Absatz 3 GroMiKV fallen.

Zu den Änderungen der Millionenkreditregelungen: Nachdem die Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (AnaCredit) am 1. Juni 2016 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde, wurde deutlich erkennbar, dass AnaCredit auf Grund seiner konzeptionellen Ausrichtung auf absehbare Zeit wesentliche bankaufsichtliche Anforderungen an ein Kreditmeldewesen nicht erfüllen kann. Die Bankenaufsicht benötigt den umfassenden, zur Verordnung (EU) 575/2013 deckungsgleichen Kreditbegriff, die am bankaufsichtlichen Konsolidierungskreis orientierte Gruppenbetrachtung von Kreditgebern und die zusammengefasste Betrachtung von Kreditnehmern (Kreditnehmereinheit), um sachgerechte bankaufsichtliche Analysen des Gesamtrisikos eines Instituts oder einer Institutsgruppe vornehmen zu können. Diese Anforderungen erfüllt das Millionenkreditmeldewesen, sobald nach Ablauf der in § 64r Abs. 10 KWG genannten Übergangsfrist die Anwendung des umfassenden Kreditbegriffs zum Tragen kommt. Die Anpassung der Vorschriften in der GroMiKV einschließlich der Meldeformate ist notwendig, um die Erweiterung des Kreditbegriffs meldetechnisch für die Datenverwendung in Analysen und in der Verschuldungsbenachrichtigung sinnvoll nutzen zu können. Dabei wird die Anpassung auf Basis der bestehenden Meldesystematik erfolgen. Insoweit handelt es sich um die Ergänzung von einzelnen Meldepositionen in den bereits etablierten Meldeformaten. Die ursprünglich mit dem Modernisierungskonzept vorgesehene komplexe Umgestaltung des Millionenkreditmeldewesens wird nicht vorgenommen.

### **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Nummer 1 dient der Aktualisierung der Inhaltsübersicht infolge der Änderung der Überschrift des § 15.

#### **Zu Nummer 2 (Intragruppenkredite)**

Nummer 2 dient der weiteren Umsetzung des Art. 493 Abs. 3 Buchstabe c CRR, so dass auch Institutsgruppen mit zentralem Risikomanagement künftig in den Anwendungsbereich des § 2 Absatz 3 GroMiKV fallen.

#### **Zu Nummer 3 (Stammdaten)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Richtigstellung.

#### **Zu Nummer 4 (Fremdwährungspositionen)**

Mit der Anpassung der Vorschrift zur Berechnung von Fremdwährungspositionen soll den am Meldeverfahren beteiligten Unternehmen ein Wahlrecht eingeräumt werden, um den Meldepflichtigen die Abwicklung des Meldeverfahrens zu erleichtern.

#### **Zu Nummer 5 (Bestimmung des Kreditnehmers)**

Ab dem 01. Januar 2019 gelten auch Kreditzusagen als Kredite im Sinne des § 14 i. V. m. § 19 Absatz 1 Satz 3 Nr. 13 KWG, siehe § 64r Absatz 10 Nr. 2a KWG. Dies macht es notwendig, eine ergänzende Regelung in § 14 GroMiKV für die Kreditnehmerbestimmung einzufügen.

#### **Zu Nummer 6 (Meldestichtag)**

Die Anpassung dient der Klarstellung, da der Begriff des Meldestichtages in diesem Zusammenhang exakter ist.

#### **Zu Nummer 7 (Betragsdaten)**

Da die Anpassung des Millionenkreditmeldewesens auf Basis inhaltlich erweiterter Meldeformate nach § 38 der Großkredit- und Millionenkreditverordnung vom 14. Dezember 2006 und nicht wie bisher vorgesehen nach § 17 der Großkredit- und Millionenkreditverordnung vom 6. Dezember 2013 erfolgt, sind die Vorgaben zu den Betragsdaten für Millionenkredite anzupassen und die Meldeformate entsprechend auszutauschen. Statt der Meldeformate BA § 14, BAS § 14 und BAG werden die aktuell gültigen Meldeformate ergänzt und als neue Anlage 7 angefügt. Zudem kann auf das ursprünglich vorgesehene Meldeformat BAG verzichtet werden.

Die Beibehaltung der bestehenden Meldesystematik macht es erforderlich, die aktuell relevanten Regelungen zur Bereinigung von Doppelberechnungen wieder in die GroMiKV aufzunehmen (Großkredit- und Millionenkreditverordnung vom 14. Dezember 2006) und das geplante neue Verfahren zu streichen. Insoweit entsteht auch hier kein Anpassungsbedarf für die Industrie.

#### **Zu Nummer 8 (Benachrichtigung über die Verschuldung der Kreditnehmer)**

Die Fortführung der bestehenden Meldesystematik macht es auch hinsichtlich der Benachrichtigung über die Verschuldung der Kreditnehmer erforderlich, die Regelungen der Großkredit- und Millionenkreditverordnung vom 14. Dezember 2006 erweitert um neue Meldeinhalte wieder in die GroMiKV aufzunehmen und die Neuregelung zu streichen.

#### **Zu Nummer 9 (Übergangsbestimmungen)**

Die Absätze 1 und 2 können ersatzlos gestrichen werden, da diese Übergangszeiträume mittlerweile verstrichen sind. Bei den Änderungen zu Absätzen 3 und 4 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

#### **Zu Nummer 10 (Anlage 7 BA § 14)**

Insbesondere durch die zum 1. Januar 2019 wirksam werdende Aufgabe von Ausnahmetatbeständen zum Kreditbegriff nach § 20 KWG i. V. m. § 64r Abs. 10 KWG ist die

Erweiterung des Meldeformates der Anlage 7 erforderlich, um für die Verschuldungsbenachrichtigung und für die mikro- und makroprudentiellen Analyse Zwecke die einzelnen Kreditatbestände sachgerecht verarbeiten zu können. Darüber hinaus wurden aber auch wenige, aus bankaufsichtlicher Sicht wesentliche, Merkmale wie „Notleidende Kreditforderungen (NPL)“, „Erwarteter Verlust (EL)“ oder auch „Risikoposition bei Ausfall (EaD)“ einbezogen. Die Ergänzung dieser Meldepositionen erfolgt innerhalb der bestehenden etablierten Meldesystematik und vermeidet größeren Umstellungsaufwand für die Industrie und die Aufsicht.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Um Institutsgruppen mit zentralem Risikomanagement Planungssicherheit zu geben, tritt die Änderung des § 2 GroMiKV bereits zum 01. Januar 2018 in Kraft. Die Erleichterung bei der Umrechnung von Fremdwährungspositionen im Millionenkreditteil sowie die Streichung der mittlerweile obsoleten Übergangsbestimmungen des § 20 GroMiKV treten ebenfalls schon zum 01. Januar 2018 in Kraft. Ansonsten treten die Änderungen des Millionenkreditteils zu den bereits vom FMSANeuordnungsg vom 23.12.2016 vorgegebenen Zeitpunkten in Kraft.

Entwurf